



3003 Bern, 1. November 2018

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Sanierung Brandübungsplatz
Projekt-Nr. 18-02-005

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 26. Juni 2018 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für die Sanierung des Brandübungsplatzes von Schutz und Rettung Zürich (SRZ) bzw. der Flughafenfeuerwehr ein.

1.2 *Begründung*

Als Begründung führt die FZAG an, im Rahmen einer Vorstudie von 2017 habe sie den Ertüchtigungs- und Instandsetzungsbedarf für den bestehenden Brandübungsplatz untersucht. Dabei habe sich gezeigt, dass wegen des Alters der bestehenden Anlagen und Infrastrukturen (Beläge, Becken, Übungsattrappe, Elektroinstallationen etc.) sowie aufgrund erhöhter gesetzlicher Anforderungen beim Entwässerungssystem und beim Gefahrgutumschlag Handlungsbedarf zur Instandsetzung besteht.

1.3 *Projektbeschreibung*

Um einen geordneten Weiterbetrieb des Brandübungsplatzes für die nächsten 20 Jahre zu gewährleisten, werden das Nutzungskonzept überarbeitet und folgende Infrastrukturanlagen instandgesetzt:

- Deckbelagsersatz rund um das Brandbecken und das Brandhaus;
- Betonsanierung der Auffangbecken für Lösch- und Regenwasser;
- Anpassung der Entwässerung;
- Ersatz der gesamten Elektroinstallationen;
- Stilllegung des Kerosintanks; und
- Ertüchtigung der Lagerplätze für eine konforme Handhabung (Lagerung und Umschlag) der Gefahrenstoffe.

Für die zentralen Sanierungsbereiche sind die folgenden Massnahmen vorgesehen:

- Ertüchtigung Entwässerungsanlagen: Die Entwässerungsanlagen werden so umgebaut, dass sie einerseits die verschärften Vorschriften erfüllen und eine Direktableitung unbedenklicher Abwasser auf die Kläranlage ermöglichen sowie andererseits der neuen Übungsstruktur gerecht werden.
- Gefahrenstoffcontainer: Neu wird ein explosionsgeschützter und für die Lagerung der anfallenden Gefahrstoffe zugelassener Container installiert. Der Umschlagplatz vor dem Container wird entsprechend dem Leitfaden der Umweltafstellstellen des Kantons abgesichert.

- Neue Flugzeugattrappe: Die neue Übungseinrichtung soll den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden; sie besteht aus einer fest installierten Stahlkonstruktion, die einen Flugzeugkörper nachbildet, und einer mobilen Gasbrandeinheit, über die der Fahrwerks- und Triebwerksbrand simuliert werden kann. Die neue Übungsattrappe entspricht dem Stand der Technik und erlaubt einen für alle Beteiligten sicheren Übungsbetrieb.

Der Baubeginn ist für Anfang Oktober 2018, das Ende der Arbeiten bzw. die Inbetriebnahme für Ende April 2019 geplant.

Die Baukosten werden mit rund Fr. 1 500 000.– veranschlagt.

Im Laufe des Verfahrens teilte die FZAG mit, dass sie das Projekt zusammen mit Schutz und Rettung Zürich (SRZ) überprüft und entschieden habe, am bisherigen bewährten System zur Lagerung des Kerosins festzuhalten. Sie verzichtet daher auf eine Erweiterung des bestehenden Gebindecontainers bzw. einen Neubau dafür.

1.4 *Standort*

Flughafengebiet – Luftseite, Glattstrasse, südlich der Pistenschwelle 16, Grundstück-Nr. 1959, Gemeindegebiet von Oberglatt.

Die Zufahrt erfolgt über das Tor 130.

1.5 *Eigentumsverhältnisse*

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG sowohl Anlagen- als auch Grundeigentümerin.

1.6 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular, einen Bericht zum Projekt (im Folgenden «Technischer Bericht») mit Angaben zu den geplanten Bauten und zu deren Betrieb und mit einem Kapitel «Umweltverträglichkeit» sowie diverse Pläne.

1.7 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Beim Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um den Ersatz einer bestehenden Anlage auf der Luftseite des Flughafens.

An der VPK¹-Sitzung vom 15. März 2018 (VPK 02/18) legte das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG² fest. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 26. Juni 2018 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich und die BAZL-Abteilung Sicherheit Infrastruktur (SI) an.

Am 20. Juli 2018 legte die BAZL-Abteilung SI ihre luftfahrtspezifische Prüfung vor, sie wurde der FZAG zur Kenntnis gebracht.

Am 6. August 2018 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der von ihm angehörten Fachstellen sowie der Gemeinde Oberglatt zu. Es schliesst sich den Anträgen der Fachstellen an.

Die FZAG nahm am 31. August 2018 Stellung zu den Eingaben. Da sie auf eine Erweiterung bzw. einen Neubau des Gebindelagers verzichtet, zieht sie ihr Gesuch bezüglich Erstellung eines neuen Gebindelagers zurück und stellt den Antrag, die Plangenehmigung auf folgende Teile des eingereichten Gesuchs zu beschränken:

- Sanierung des Brandübungsplatzes mit Becken, Abwasserleitungen, Belägen, und Elektroinstallationen; und
- Installation einer neuen Übungsattrappe.

Die feuerpolizeilichen Anträge der Gemeinde Oberglatt seien somit gegenstandslos geworden. Zu den übrigen Anträgen äussert sich die FZAG nicht.

Am 3. September 2018 hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Vorhaben und zur kantonalen Stellungnahme sowie zur Stellungnahme der FZAG an.

Das BAFU nahm am 19. Oktober 2018 Stellung zum Vorhaben, die FZAG wurde zu den Anträgen des BAFU angehört und nahm am 24. Oktober 2018 Stellung zu diesen. Damit war die Instruktion abgeschlossen. Einsprachen wurden keine erhoben.

¹ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Zonenschutz vom 25. Juni (Gesuchsbeilage) und vom 16. August 2018;
- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 27. Juni 2018;
- Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion (VD), Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 9. Juli 2018;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 11. Juli 2018;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung / Planung und Technik, vom 12. Juli 2018;
- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung, vom 20. Juli 2018;
- Kanton Zürich, Baudirektion (BD), Koordination Bau und Umwelt (KOBU), kantonale Leitstelle für Baubewilligungen, vom 23. Juli 2018;
- Gemeinde Oberglatt, Bauamt, vom 6. August 2018;
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, vom 19. Oktober 2018;
- FZAG vom 17. Juli 2018 und vom 24. Oktober 2018.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Der Brandübungsplatz für die Flughafenfeuerwehr gehört zu den Infrastrukturen des Flughafens, es dient seinem Betrieb und gilt somit als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL³. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG dürfen Flugplatzanlagen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden; bei Flughäfen ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene und verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens kaum. Das Vorhaben berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

Das PGV ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁴. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG, RPG⁵, ArG⁶, und USG⁷ vereinbar ist.

³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

⁵ Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz); SR 700

⁶ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

⁷ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine nachvollziehbare Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. A.1.2 oben); der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Der Zonenschutz hat die Unterlagen geprüft und hielt in der Stellungnahme vom 25. Juni 2018 fest, die Heckflosse der geplanten Flugzeugattrappe durchstosse die massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche um 1,40 m und könne somit nicht bewilligt werden.

Die FZAG sicherte daraufhin zu, die Übungsattrappe um 180° zu drehen, um die Durchstossung der Hindernisbegrenzungsfläche zu vermeiden, was der Zonenschutz mit der Stellungnahme vom 16. August 2018 bestätigt. Er beantragt,

- [1] bei Flugbetrieb liege im Bereich der Wanne 3 in Richtung der Piste 16-34 die maximale Höhe für Baugeräte bei ca. 15 m ü. G; grössere Höhen seien nur nachts nach Ende des Flugbetriebs zwischen 23:30 und 05:30 Uhr möglich; und
- [2] der Einsatz von Baugeräten oder Autokränen mit grösseren Höhen müsse durch die Bau- oder die Kranfirma mindestens drei Arbeitstage im Voraus dem Zonenschutz gemeldet werden.

Art. 9 Abs. 1 VIL bestimmt, dass das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Dabei wird untersucht, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne

von Art. 3 VIL erfüllt werden und ob geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind.

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 (ICAO-Anhänge) zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (SR 0.748.0) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Differenzen zu den Bestimmungen aus dem ICAO-Annex 14.

Das BAZL hat eine luftfahrtspezifische Prüfung vorgenommen und stellt fest, dass sich der Projektstandort im Bereich der seitlichen Übergangsfläche der Piste 16 befindet, die sich auf eine Precision Approach Runway der Code Number 4 bezieht. Die maximal erlaubte Bauhöhe gemäss Sicherheitszonenplan des Flughafens Zürich beträgt im Projektperimeter demnach ca. 423 m ü. M. nach aussen ansteigend. Aufgrund der Durchstossung der Hindernisbegrenzungsfläche durch die Heckflosse der Übungsattrappe (siehe negative Stellungnahme des Zonenschutzes vom 25. Juni 2018), sei diese um 180° gedreht worden und durchstosse die massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche nicht mehr.

Für die Bauphase beantragt das BAZL,

- [1] ihm seien allfällige über den Sicherheitszonenplan hinausragende Baugeräte via Zonenschutz als Luftfahrthindernisse zu melden, wobei der Nachweis zu erbringen sei, dass die CNS-Anlagen nicht beeinträchtigt würden. Zudem sei der Einfluss der gemeldeten Baugeräte auf die Flugoperation (IFR-Flugverfahren) zu analysieren.

Die FZAG hat zu den Anträgen des Zonenschutzes und des BAZL keine Einwände.

Die Anträge des Zonenschutzes betreffend maximal zulässige Kranhöhen bei Flugbetrieb und Meldung von Baugeräten und Montagekränen sind zweckmässig und werden als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen. Auch die Auflage aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 20. Juli 2018 sind umzusetzen bzw. einzuhalten; die entsprechenden Auflagen werden in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

2.5 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Projekt handelt es sich um die Sanierung einer bestehenden Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Es steht weder im Widerspruch zum SIL noch bewirkt es Beeinträchtigungen der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Es steht daher mit den Anforde-

rungen der Raumplanung im Einklang und die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt (vgl. auch Erwägungen unter Ziffer B.2.11.1 lit. c) unten).

2.6 *Allgemeine Bauauflagen*

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, gelten für die Ausführung des Vorhabens folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flughäfen bestehenden Bestimmungen der Europäischen Union (EU) bzw. der Europäischen Flugsicherheitsagentur (EASA) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (amtliche Vermessung, Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet. Auf die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen und deren Anträge wird im Folgenden eingegangen.

2.7 *Anträge zur Zollsicherheit*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen stimmt dem Vorhaben in der Stellungnahme vom 30. Mai 2018 ohne Auflagen zu; sie verweist lediglich auf die am Flughafen geltenden Zollvorschriften; Auflagen erübrigen sich somit.

2.8 *Anträge der Kantonspolizei*

Auch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei erhebt gegen das Gesuch der FZAG keine Einwände. Sie beantragt,

- [1] die Verkehrswege auf der Glattstrasse seien jederzeit freizuhalten;
- [2] um zeitgerechte Interventionen zu gewährleisten, seien ihr temporäre Änderungen der Verkehrswege in den betroffenen Bereichen frühzeitig bekannt zu geben, damit deren Auswirkungen für Interventionen durch Blaulichtorganisationen beurteilt werden könnten;
- [3] bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder Feststellungen im Baubereich (Umzäunung) müsse die FZAG sicherstellen, dass die Einsatzzentrale der Flughafenpolizei unverzüglich informiert werde;
- [4] im Nahbereich der Umzäunung dürften keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden; und
- [5] wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihr auf dem ordentlichen Weg vorzulegen.

Die Anträge [1] bis [4] erscheinen zweckmässig und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen. Dem Antrag [5] wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen, eine erneute Auflage erübrigt sich daher.

2.9 *Brandschutz und Feuerpolizei*

SRZ hat gegen das Gesuch keine Einwände und beantragt lediglich,

- [1] sämtliche abschliessbare Gerätschaften, Bedienungen, Steuerungen etc. müssten dem Schliesskonzept der FZAG (technische Schliessung) entsprechen; und
- [2] SRZ sei via Amt für Verkehr rechtzeitig über die Ab- bzw. Inbetriebnahme zu informieren.

Der Antrag [1] erscheint zweckmässig und wird als Auflage in die Verfügung übernommen. Dem Antrag [2] wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen, eine erneute Auflage erübrigt sich daher.

Die Gemeinde Oberglatt hat das Vorhaben feuerpolizeilich geprüft und hält fest, ihre feuerpolizeilichen Auflagen bezögen sich lediglich auf den Gebindecontainer, obwohl zurzeit noch unklar sei, ob dieser ersetzt werde oder unverändert stehen bleibe. Das Gebindelager gelte aus feuerpolizeilicher Sicht als Gebäude mit geringen Abmessungen gemäss Art. 13 Abs. 3 lit. d VKF⁸-Brandschutznorm. Für den Fall, dass das Gebindelager ersetzt wird, stellte sie diverse feuerpolizeiliche Anträge.

Die FZAG nahm am 31. August 2018 Stellung zu den Anträgen der kantonalen und kommunalen Fachstellen und teilte mit, dass sie das Projekt zusammen mit SRZ überprüft und entschieden habe, am bisherigen bewährten System zur Lagerung des Kerosins festzuhalten. Da sie auf eine Erweiterung bzw. einen Neubau des Gebindelagers verzichtet, zieht sie ihr Gesuch bezüglich Erstellung eines neuen Gebindelagers zurück und stellt den Antrag, die Plangenehmigung auf die übrigen Teile des eingereichten Gesuchs zu beschränken. Sie hält fest, das heutige Gebindelager sei gemäss der vom UVEK am 4. August 2010 erteilten Plangenehmigung «Gebindelager Brandübungsplatz» errichtet worden und die damals verfügbaren feuerpolizeilichen Auflagen (Beilage 2 zur Plangenehmigung vom 4. August 2010) seien eingehalten. Die zulässige Höchstmenge (1100 l) für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten würde auch in Zukunft nicht überschritten, womit aus ihrer Sicht die Grundlage für feuerpolizeiliche Auflagen betreffend das Gebindelager entfalle und die Anträge der Gemeinde Oberglatt unter Ziffer 3 ihrer Stellungnahme damit gegenstandslos geworden seien.

Das UVEK stellt fest, dass das Gebindelager gemäss seiner Plangenehmigung vom 4. August 2010 erstellt wurde. Die ordnungsgemässe Ausführung unter Beachtung der feuerpolizeilichen Auflagen inkl. Blitzschutz wurde mit der Geschäftsabschlussmeldung des AFV vom 21. Januar 2013 bestätigt. Da das Gebindelager im Rahmen des hier zu beurteilenden Gesuches nicht geändert wird, bezieht sich die Plangenehmigung somit nur noch auf die beantragte Sanierung des Brandübungsplatzes (vgl. Ziffer C.1. unten); neue feuerpolizeiliche Auflagen sind nicht nötig.

2.10 *Anträge zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG, die ArGV⁹, Art. 82 UVG¹⁰, die VUV¹¹ sowie die Bestimmungen der VGSEB¹². Das AWA beantragt in sei-

⁸ Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

⁹ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsschutz); SR 822.113

¹⁰ Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20

¹¹ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung); SR 832.30

¹² Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen; SR 734.6

ner Stellungnahme in den Ziffern 3 bis 9 Auflagen zum Arbeitnehmerschutz. Dabei beziehen sich die Anträge gemäss den Ziffern 5 bis 8 auf die Erstellung eines neuen Gebindelagers, was das AWA auf Anfrage des BAZL bestätigte. Da die FZAG auf den Bau eines neuen Gebindelagers verzichtet, sind noch die folgenden Anträge relevant:

- [3] Gebäude und andere Konstruktionen sind so zu gestalten, dass sie bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung den auftretenden Belastungen und Beanspruchungen standhalten. Es sind Baumaterialien zu verwenden, die nicht zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen;
- [4] sämtliche Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude müssen entsprechend ihrer Verwendung ausreichend natürlich und künstlich beleuchtet sein; und
- [9] der Betrieb hat den Arbeitnehmenden alle nötigen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen. Art. 82 Abs. 1 UVG und Art. 5 VUV, sowie Art. 27 Abs. 1 ArGV 3 verpflichten den Arbeitgeber, PSA überall dort zur Verfügung zu stellen, wo konkret gegebene Gefahren bestehen, die weder durch technische noch durch organisatorische Massnahmen behoben werden können. Zur Verfügung stellen bedeutet: «Abgabe und Bezahlung der PSA durch den Arbeitgeber». Der Arbeitgeber hat die Benutzung und Instandhaltung der PSA zu überwachen.

Diese Anträge des AWA wurden von der FZAG nicht bestritten. Sie werden vom UVEK als rechtskonform erachtet und sind umzusetzen bzw. einzuhalten; die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

2.11 Umwelt-, Natur und Heimatschutz

Im Abschnitt 5 des technischen Berichts werden die Umweltauswirkungen in den untenstehenden Abschnitten nachvollziehbar dargestellt und entsprechende Massnahmen zum Umweltschutz vorgeschlagen:

- Umwelt allgemein;
- Luft;
- Lärm;
- Boden;
- Altlasten;
- Bauabfälle;
- Entwässerung; und
- Grundwasser.

2.11.1 Stellungnahme der KOBU

Die KOBU fasst die Stellungnahmen der Fachbehörden der BD zu den Themen Naturschutz, Landwirtschaft und Meliorationen, Landschaft und Bauen ausserhalb Bauzonen sowie Tankanlagen, betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge, Sied-

lungsentwässerung sowie Luft in einer Stellungnahme zusammen. Sie kommt zum Schluss, das Vorhaben könne unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie der nachfolgenden Anträge bewilligt werden. Sie beantragt,

- [1] die Anträge aus ihrer Stellungnahme zu übernehmen und diese soweit notwendig zu koordinieren.

Auf die Erwägungen und Anträge zu den einzelnen Fachbereichen wird im Folgenden eingegangen.

a) Naturschutz

Die Fachstelle Naturschutz (FNS) des Amts für Landschaft und Natur (ALN) hält in ihren Erwägungen fest, das Vorhaben beanspruche fast ausschliesslich bereits versiegelte Flächen und liege nicht im Bereich von Schutzobjekten. Bei einer sorgfältigen Ausführung der Arbeiten sei nicht mit einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume zu rechnen. Aus Sicht des Naturschutzes stehe dem Vorhaben nichts entgegen. Anträge werden keine gestellt.

b) Landwirtschaft und Meliorationen

Hierzu hält das ALN fest, im Projektbereich befänden sich mit öffentlichen Mitteln erstellte Entwässerungsanlagen aus der Melioration Oberglatt-Niederglatt, die jedoch nicht mehr der Landwirtschaft dienen. Eine Übersicht über die im Gebiet vorhandenen Meliorationsanlagen biete der im kantonalen GIS-Browser einsehbare Meliorationskataster. Falls die genaue Lage allenfalls noch vorhandener Systeme für die Bauherrschaft bzw. die Projektverantwortlichen von Bedeutung sei, könnten die Detailpläne auch beim ALN, Abteilung Landwirtschaft und Meliorationen, bezogen werden. Anträge werden keine gestellt.

c) Landschaft; Bauen ausserhalb Bauzonen

Das Amt für Raumentwicklung (ARE-ZH¹³) hält fest, Vorhaben seien im Sinne von Art. 24 RPG standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei ergäben sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. [...] An die Erfordernisse der Standortgebundenheit seien hohe Anforderungen zu stellen. Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG). Der vorgesehenen Sanierung des Brandübungsplatzes stünden keine solchen entgegen und sie sei aus technischen und betriebswirtschaftlichen Gründen notwendig und somit standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG. Somit

¹³ Zur Unterscheidung der Abkürzung für Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) wird hier die Abkürzung ARE-ZH verwendet.

erübrigten sich hier Anträge.

Hierzu ist festzuhalten, dass sich der Standort des Brandübungsplatzes innerhalb des SIL-Perimeters befindet; Art. 24 RPG ist daher gar nicht relevant.

d) Industrieabwasser

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hält hierzu fest, die industriellen Abwässer (Gasbrandabwasser und Treibstoffbrandabwasser) würden mit dem vorgesehenen Konzept richtig entsorgt bzw. abgeleitet. Sollte sich die Qualität der Abwässer durch den Einsatz von zusätzlichen Brandübungsstoffen verändern, sind die Einleitungen bzw. die Entsorgungswege neu zu beurteilen. Die inneren Brandwannen 1 und 2 würden mit Beton und die äussere Brandwanne 3 mit Asphalt ausgeführt. Die Brandwannen 1 und 2 inkl. Fugen sollen gegenüber dem Untergrund dicht und beständig gegen Benzin, Diesel, Kerosin und Löschschaum erstellt werden. Der Kontrollschacht sowie die vier Einlaufschächte innerhalb der Brandwanne 3 würden bei den Übungen jeweils mit Abdeckungen verschlossen.

Die KOBU beantragt,

- [2] Sollte sich die Qualität der Abwässer durch den Einsatz von zusätzlichen Brandübungsstoffen verändern, seien die Einleitungen bzw. die Entsorgungswege neu zu beurteilen;
- [3] sollte sich anlässlich von Kontrollen zeigen, dass die Abwasserqualität den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt (Art. 15 GSchV) oder sollte es sich aus Gründen des Gewässerschutzes (z. B. Beeinträchtigungen des Kläranlagenbetriebes [Art. 7 GSchV], Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen) als notwendig erweisen, seien entsprechende Sanierungsmassnahmen vorzunehmen;
- [4] da der Kontrollschacht im Brandbeckenbereich 3 mit einer Sickerleitung verbunden ist, sei er mit einem dichten und verschraubten Deckel zu versehen;
- [5] um sicherzustellen, dass kein verschmutztes Brandwasser aus dem Löschwasserstapelbecken in die Regen- und Versickerungsleitungen gedrückt werden kann, seien entsprechende Massnahmen vorzusehen; und
- [6] im Übungsbetrieb sei der Schieber 21 immer in Richtung Brandwasserstapelbecken zu öffnen.

e) Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Güterumschlagplatz

Hierzu hält das AWEL fest, der bestehende Kerosintank inkl. Leitungen und Pumpen werde stillgelegt. Das Gebindelager werde in einem Gefahrstoffcontainer realisiert, wo Kerosin, Diesel und Benzin gelagert werden sollen. Es beantragt,

- [7] die Auffangwanne im Gefahrstoffcontainer habe mindestens den Inhalt des grössten gelagerten Gebindes aufzunehmen;
- [8] das Rückhaltevolumen im abflusslosen Schacht auf dem Güterumschlag-

- platz sei auf 1000 Liter zu bemessen;
- [9] die Absicherungsvorrichtungen (Schieber, Rückhalteschächte, Brandwan-
nen, Schachtabdeckungen, Steuergeräte) seien regelmässig zu warten und auf
ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen; und
- [10] nach Fertigstellung des Umbaus sei durch das AWEL, Sektion Tankanlagen
und Transportgewerbe eine Ausführungskontrolle durchzuführen.

f) Siedlungsentwässerung

Das AWEL hält fest, im technischen Bericht werde anschaulich aufgezeigt, wie der Brandübungsplatz genutzt werden soll. Die Entsorgung der dabei anfallenden Abwässer entspreche bezüglich Gewässerschutz dem Stand der Technik. Die KOBU stellt die folgenden Anträge:

- [11] alle Schmutz- bzw. Mischabwasserkanäle und Behälter zur Lagerung von
Abwasser seien auf ihren baulichen Zustand und auf ihre Dichtheit zu prüfen.
Allfällige Schäden seien zu beheben;
- [12] dem AWEL seien nach der Fertigstellung die Ausführungsunterlagen (Pläne,
Betriebs- und Wartungsanleitung) in elektronischer Form abzugeben; und
- [13] während der Bauarbeiten seien die Vorgaben der SIA-Empfehlung 431
«Entwässerung von Baustellen» zu beachten.

g) Luftreinhaltung

Das AWEL kommt zum Schluss, im technischen Bericht werde auf die BauRLL¹⁴ des BAFU verwiesen und die richtige Massnahmenstufe vorgeschlagen. Damit seien die Anforderungen der Luftreinhaltung für die Bauphase berücksichtigt. Gemäss dem technischen Bericht würden für die Übungen ausschliesslich Propangas (Fahr- und Triebwerksbrand) und Kerosin (Flächenbrand) als Brennstoff verwendet. Das Verbrennen von Abfallbrennstoffen sei grundsätzlich verboten. Gestützt auf diese Erwägungen beantragt die KOBU,

- [14] für die Bauarbeiten seien die Bestimmungen der BauRLL einzuhalten und
die Massnahmenstufe A sei festzulegen; und
- [15] für die Brandübungen seien als Brennstoff – wie vorgesehen – ausschliess-
lich Propangas und Kerosin zu verwenden.

2.11.2 Stellungnahme des BAFU

Das BAFU hält fest, sofern es im Folgenden nichts anderes beantrage, seien die im Bericht zum Plangenehmigungsprojekt vom 11. Juni 2018 (Kapitel 4 Umweltverträglichkeit) vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen umzusetzen. Es stellt lediglich einen Antrag betreffend Bauabfälle.

¹⁴ Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft), ergänzte Ausgabe, BAFU 2016

Zu den Themen Entwässerung, Störfallvorsorge und Bau- und Betriebslärm hat das BAFU keine Bemerkungen und schliesst sich der Beurteilung der kantonalen Fachstellen an, ausführlicher nimmt es zu folgenden Bereichen Stellung:

a) Altlasten, belastete Standorte

Das BAFU kommt zum Schluss, das Vorhaben tangiere keine belasteten Standorte nach AltIV¹⁵.

Bei Flugplätzen oder Feuerwehrrübungsplätzen wurden im Ausland teilweise sehr hohe Belastungen mit PFOS (Perfluorooctansulfonsäuren) und PFOA (Perfluorooctansäuren) gefunden. Diese Stoffe wurden und werden weltweit unter anderem als AFFF (Aqueous Film-Forming Foam) als Löschschäume bei der Brandbekämpfung eingesetzt. In der letzten Zeit sind die Stoffe international und national in den Fokus von Forschung, Behörden und Politik gerückt (PFOS ist im Annex B der Stockholm Konvention¹⁶ aufgeführt). In Deutschland sind auch grössere Altlasten bekannt, die mit flächenhaft ausgebrachten PFAS-belasteten (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) Papierschlämmen verursacht worden sind.

Auf Anfrage des BAZL teilte die FZAG mit, das Thema sei ihr bekannt; es werde unter internationalen Flughäfen schon seit längerem intensiv diskutiert. Sie habe die Sachlage im Jahr 2012 abgeklärt und hält fest, die Flughafenfeuerwehr (heute: SRZ) habe seit 2003 nur noch den neuen Schaum (Stahmer Moussol-APS 3 %) ohne PFOS eingesetzt. Die FZAG und SRZ hätten schon vor anderen Feuerwehren teure, dafür aber weniger umweltschädliche Löschmittel beschafft. Auch vorher sei der 3M-Schaum lediglich im Brandbecken abgegeben worden. Ein Einsatz mit Schaummittel PFOS ausserhalb des Brandbeckens sei ihr nicht bekannt. Einsätze, bei denen Schaummittel auf einer Piste ausgebracht oder sonst wo ins Erdreich gelangt sein könnten, seien jeweils mit Proteinschaum erfolgt. Somit seien seit mindestens 15 Jahren kein PFOS-haltige Löschschäume im Brandbecken verwendet worden. Ob sich darin noch mögliche Rückstände von früher befinden, müsste allenfalls bei der Sanierung angeschaut werden. Ihrer Ansicht nach würde es sich allenfalls um ein Abfall- und nicht um ein Altlasten-Thema handeln.

Nach Angaben im technischen Bericht soll im Rahmen dieses Bauvorhabens abgeklärt werden, ob der Boden im Bereich des Brandbeckens mit PFOS (oder PFOA) belastet ist. Dazu wird eine externe Fachperson beigezogen, um vor Baubeginn den Boden auf die entsprechenden Substanzen zu untersuchen.

Das BAFU begrüsst, dass das Thema der PFOS und PFOA im technischen Bericht thematisiert wird. Im Kapitel 4.4. werde ausgeführt, dass im Rahmen dieses Bauvorhabens abgeklärt werden soll, ob der Boden im Bereich des Brandbeckens mit

¹⁵ Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung); SR 814.680

¹⁶ Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention)

PFOS oder PFOA belastet ist.

Das BAFU hält fest, es führe im Winter und Frühling 2018/2019 eine Studie für die erste Abklärung zur Relevanz von PFC (per- und polyfluorierte Chemikalien) auf belasteten Standorten in der Schweiz durch. Dazu habe es die zuständigen Vollzugsbehörden mit Schreiben vom 7. September 2018 angefragt, ob sie mögliche Standorte kennen würden. Es seien Beprobungen von Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer und/oder Fassungen vorgesehen. Das BAFU finanziere die Probenahme, Analyse und Interpretation der Daten.

Das BAFU würde es sehr begrüßen, wenn der Brandübungsplatz Flughafen Zürich im Rahmen des geplanten Projektes beprobt werden könnte. Dies würde erlauben, neue Erkenntnisse über die Bedeutung von PFC in der Schweiz zu erlangen. Das BAFU ersucht die FZAG, diesbezüglich mit seiner Sektion Altlasten in Kontakt zu treten (monika.schwab-wyssner@bafu.admin.ch; 058 / 462 93 38).

Die FZAG äussert sich in ihrer Stellungnahme nicht zu diesem Thema.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass das geplante Vorgehen der FZAG gemäss dem technischen Bericht zweckmässig ist. Im Übrigen empfiehlt das UVEK der FZAG, spätestens bei Vorliegen der Ergebnisse aus den Untersuchungen vor Baubeginn mit dem BAFU Kontakt aufzunehmen, um bilateral zu klären, ob im Rahmen des BAFU-Projekts in der näheren Umgebung des Brandübungsplatzes weitere Untersuchungen durchgeführt werden sollen und ggf. die Modalitäten dafür zu klären.

Die folgenden Auflagen sind in die Verfügung aufzunehmen:

- Die FZAG hat die nötigen Untersuchungen vor Baubeginn durchzuführen. Verschmutztes Material ist gemäss dem GEK¹⁷ unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der VEVA¹⁸, zu entsorgen.
- Nach Abschluss der Analysen ist dem BAZL z. H. des BAFU ein Kurzbericht mit den Ergebnissen einzureichen. Der FZAG wird empfohlen, mit der Einreichung der Analyseergebnisse mit dem BAFU Kontakt aufzunehmen, um bilateral zu klären, ob im Rahmen des BAFU-Projekts in der näheren Umgebung des Brandübungsplatzes weitere Untersuchungen durchgeführt werden sollen und ggf. die Modalitäten dafür zu klären.
- Sollten allerdings im Projektperimeter hohe Belastungen mit PFAS, PFOS oder PFOA festgestellt werden, ist das BAZL umgehend darüber zu informieren. Es wird in diesem Fall in Zusammenarbeit mit dem BAFU und dem AWEL die nötigen Massnahmen festlegen; solche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

¹⁷ Generelles Entsorgungskonzept für Bauabfälle des Flughafens Zürich

¹⁸ Verordnung über den Verkehr mit Abfällen; SR 814.610

b) Bauabfälle

Die Bauabfälle werden laut technischem Bericht gemäss den Handlungsanweisungen des GEK und den gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton entsorgt. Das BAFU hält fest, es könne das Projekt unter diesem Aspekt nicht beurteilen, da Angaben über die möglicherweise anfallenden Abfallarten, Abfallmengen, Qualitäten und die möglichen Entsorgungswege fehlten. Es beantragt,

- [1] das GEK sei gemäss Art. 16 VVEA¹⁹ vor Baubeginn zu präzisieren und dem BAZL zuhanden des BAFU zur Prüfung zuzustellen.

Die FZAG hält hierzu in der Stellungnahme vom 24. Oktober 2018 fest, sie habe am 7. April 2017 die aktualisierte Version des GEK (Fassung vom 31. März 2017) dem BAZL zuhanden des BAFU zur Prüfung eingereicht. Die Anpassungen des GEK seien in Absprache mit dem AWEL vorgenommen worden und berücksichtigten auch die seit dem 1. Januar 2016 geltende VVEA. Das BAFU habe dem aktualisierten GEK ohne Vorbehalte zugestimmt (BAFU-Stellungnahme vom 30. Mai 2017 im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens «Sanierung Werkhof Areal [SWA]; Rückbau W6 und W7, Perimeterfreilegung und Medienerschliessung»; Plangenehmigung des UVEK vom 13. Juni 2017). Seither habe sich die Rechtslage nicht verändert. Der Antrag des BAFU bezüglich Präzisierung des GEK und Einreichung zur Prüfung sei daher bereits erfüllt.

Gleichzeitig legte sie Angaben zu den erwarteten anfallenden Abfallarten, -qualitäten, -mengen sowie zu Entsorgungs- bzw. Verwertungswegen vor: Durch das Bauvorhaben fallen laut FZAG rund 450 m³ Abfälle an, ca. 300 m³ stammten aus dem Belagsrückbau, wobei der Gehalt an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) untersucht worden sei (≤ 250 mg PAK/kg), die Entsorgung sei via Asphaltrecycling / Bauschuttzubereitungsanlage vorgesehen. Bei rund 150 m³ handle es sich um unverschmutztes U-Material, das möglichst vollständig als Baustoff verwertet werden soll. Beim Leitungsbau werde der ausgehobene Boden vor Ort wieder eingebaut.

Die FZAG beantragt,

- den Antrag [1] des BAFU als erfüllt abzuschreiben.

Das UVEK hält hierzu fest, dass es sich beim GEK eben um ein *generelles* und nicht um ein konkretes, einzelfall-bezogenes Konzept handelt. Es enthält aber für verschiedene Abfallarten konkrete Handlungsanweisungen für Fachpersonen und bildet Bestandteil der Submissionsunterlagen. Die konkreten Entsorgungs- bzw. Verwertungswege der Bauabfälle können in der Regel erst nach Zuschlag der Arbeiten gemeinsam mit den jeweiligen Unternehmen – und in Kenntnis der tatsächlich anfallenden Abfälle – festgelegt werden.

¹⁹ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung); SR 814.600

Nach Art. 16 Abs. 1 VVEA muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde (hier UVEK) im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen, wenn voraussichtlich mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen oder Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie polychlorierte Biphenyle (PCB), PAK, Blei oder Asbest zu erwarten sind. Nach Art. 16 Abs. 2 VVEA muss die Bauherrschaft der zuständigen Behörde nach Abschluss der Bauarbeiten auf Verlangen nachweisen, dass die angefallenen Abfälle entsprechend deren Vorgaben entsorgt wurden.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die FZAG mit den obigen Angaben in der Stellungnahme von 24. Oktober 2018 und den Anweisungen im GEK die Anforderungen der VVEA grundsätzlich erfüllt. Zudem stimmt das UVEK mit der FZAG darin überein, dass das BAFU im Rahmen eines grossen Rückbauprojekts mit deutlich höheren Abfallmengen dem GEK ohne weitere Auflagen zugestimmt hat. Mit dem GEK werden den Unternehmen klare Anweisungen über die VVEA-konforme Entsorgung der Bauabfälle erteilt. In die vorliegende Verfügung ist als Auflagen aufzunehmen, dass

- bei der Entsorgung und Verwertung der Bauabfälle nach dem GEK vorzugehen ist;
- die FZAG dem UVEK auf Verlangen nach Abschluss der Bauarbeiten nachweisen muss, dass die angefallenen Abfälle VVEA-konform entsorgt wurden.

Unter diesen Auflagen erfüllt das Vorhaben die abfallrechtlichen Anforderungen. Der Antrag des BAFU auf Präzisierung des GEK ist im Sinne der Erwägungen abzuweisen.

2.11.3 Weitere Umweltaspekte

a) Belastete Standorte und Bodenschutz

Im technischen Bericht wird auf den im Kataster der belasteten Standorte des BAZL (KbS-BAZL) eingetragenen Standort ZH-Züri-1-U-32 (Kerosin-Unfall von 1990) hingewiesen, der sich in der Nähe des Brandübungsplatzes befindet. Er ist – wie korrekt vermerkt – weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig und wird durch das hier zu beurteilende Projekt nicht tangiert. Hingegen trifft es nicht zu, dass die Koordinaten falsch eingetragen sind, und die zitierte Angabe, er befinde sich «unmittelbar südöstlich des bestehenden Brandbeckens» ist im aktuellen Standortdatenblatt nicht mehr enthalten; sie stammt aus einer veralteten Version des Datenblatts. Der Standort liegt in der Tat südöstlich einer Materiallagerfläche und nordwestlich des Brandbeckens. Die FZAG hat am 8. April 2016 die Korrektheit des heutigen Eintrags im KbS-BAZL inkl. Koordinaten bestätigt.

b) Baulärm

Laut technischem Bericht dient die Baulärmrichtlinie BLR²⁰ als Grundlage für die Lärmbeurteilung der Bauarbeiten. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt. Der Abstand zwischen der Baustelle und den nächstliegenden Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt mehr als 300 m. Für die Bauarbeiten gilt deshalb keine Massnahmenstufe gemäss BLR. Zur Minderung von Baulärmemissionen sind die üblichen Vorsorgemassnahmen im Sinne von Art. 11 USG und der BLR erforderlich. Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A, sofern diese auf dem öffentlichen Strassennetz durchgeführt werden.

Dieser Einschätzung ist zuzustimmen und die entsprechenden Massnahmenstufen werden festgelegt.

2.12 *Weitere Anträge der Gemeinde Oberglatt*

Insgesamt nimmt die Gemeinde Oberglatt vom Vorhaben zustimmend Kenntnis. Sie beantragt zusätzlich,

- [1] nach Schlussabnahme seien die neuen Bauten und Anlagen vom Nachführungsgeometer (Acht Grad Ost AG, Steinackerstrasse 2, 8302 Kloten) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gleichzeitig werde die Vermarkung kontrolliert und allfällig fehlende Grenzzeichen rekonstruiert. Die Aufwendungen des Nachführungsgeometers erfolgten gemäss amtlichem Tarif zuzüglich 10 % Verwaltungsaufwand (Art. 7 Baugebührentarif) an die Grundeigentümerschaft respektive Bauherrschaft.

Das UVEK erachtet den Antrag als rechtskonform, ihm wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen, zusätzliche Auflagen erübrigen sich somit hier.

2.13 *Fazit*

Das Gesuch für die Sanierung des Brandübungsplatzes erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter den oben erwähnten Auflagen genehmigt werden.

Entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

2.14 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

²⁰ Baulärm-Richtlinie des BAFU, Stand 2011

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 *Bund*

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL²¹, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst ggf. auch Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU); die Gebühr des BAFU beträgt Fr. 200.–.

3.2 *Kanton und Gemeinde*

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidungsbefugnisse zustehen.

²¹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen (vgl. BGE 1C_78/2012, E. 4.2–4.5²²).

Der Kanton Zürich weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Staatsgebühr ALN (Naturschutz)	Fr. 131.20
– Staatsgebühr ALN (Landwirtschaft und Meliorationen)	Fr. 131.20
– Staatsgebühr ARE-ZH (Landschaftsschutz)	Fr. 262.40
– Staatsgebühr AWEL (Tankanlagen)	Fr. 393.60
– Staatsgebühr AWEL (Siedlungsentwässerung)	Fr. 393.60
– Staatsgebühr AWEL (Lu Emissionskontrolle)	Fr. 196.80
– Ausfertigungsgebühr BV KOBU	<u>Fr. 275.20</u>
– Total	Fr. 1784.00

Die geltend gemachten Gebühren der KOBU für den Aufwand der kantonalen Fachstellen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die KOBU.

Die Gemeinde Oberglatt weist für die Bearbeitung des Gesuchs und gestützt auf ihren Baugebührentarif eine Gebühr von Fr. 700.– aus, die sie der FZAG direkt in Rechnung stellen werde.

Hierzu ist einerseits festzuhalten, dass die Höhe der Gebühr mit der vorliegenden Plangenehmigung festgelegt wird, die Rechnungsstellung kann somit erst nach Vorliegen der Verfügung erfolgen. Andererseits müssen im bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren die Gebühren nach Aufwand erhoben werden. Die Gemeinde Oberglatt wird ersucht, diesem Umstand zukünftig Rechnung zu tragen. Da die Höhe der Gebühr dem UVEK aber als verhältnismässig erscheint und von der FZAG auch nicht bestritten wird, wird sie in der beantragten Höhe genehmigt.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im

²² Urteil vom 10. Oktober 2012, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, zu kantonalen Gebühren für Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren

Namen des Departementvorstehers oder der Departementvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 lit. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet.

Dem BAFU und dem Kanton Zürich (via AFV) wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend die Sanierung des Brandübungsplatzes mit den Elementen:

- Anpassung des Nutzungskonzepts;
- Ersatz der bisherigen durch eine neue Übungsattrappe;
- Deckbelagersatz rund um das Brandbecken und das Brandhaus;
- Betonsanierung der Auffangbecken für Lösch- und Regenwasser;
- Anpassung der Entwässerung;
- Ersatz der gesamten Elektroinstallationen;

wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafengebiet – Luftseite, Glattstrasse, südlich der Pistenschwelle 16, Grundstück-Nr. 1959, Gemeindegebiet von Oberglatt.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 26. Juni 2018 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Bericht Sanierung Brandübungsplatz, FZAG / TBF & Partner AG, Planer und Ingenieure, 8042 Zürich, 11.6.2018, inkl.
 - Anhang 1: Terminplan;
 - Anhang 2: Elektrisches Prinzipschema;
- Stellungnahme Zonenschutz, 16.8.2018;
- Plan Nr. 18921, Sanierung Brandübungsplatz, Situation 1:10 000, FZAG, 26.4.2018;
- Plan Nr. 25411 - 102B, Sanierung Brandübungsplatz, Projekt Brandbecken / Bestand Werkleitungen, Situation 1:200, TBF & Partner AG, 18.7.2018;
- Plan Nr. 25411 - 104A, Sanierung Brandübungsplatz, Brandbecken, Schnitte / Profile, 1:100, TBF & Partner AG, 6.7.2018.

2. Festlegungen

2.1 Für die Baustelle gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe A gemäss Bau-RLL.

2.2 Für die Baustelle gilt bezüglich Baulärm und Bautransporte jeweils die Massnahmenstufe A gemäss BRL.

3. Auflagen

3.1 Allgemeine Bauauflagen

- 3.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flughäfen bestehenden Bestimmungen der Europäischen Union (EU) bzw. der Europäischen Flugsicherheitsagentur (EASA) zu beachten.
- 3.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.4 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 3.1.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.1.6 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 3.1.7 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 3.1.8 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (amtliche Vermessung, Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.1.9 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 3.1.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

3.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

- 3.2.1 Bei Flugbetrieb liegt im Bereich der Wanne 3 in Richtung der Piste 16-34 die maximale Höhe für Baugeräte bei ca. 15 m ü. G; grössere Höhen sind nur nachts nach Ende des Flugbetriebs zwischen 23:30 und 05:30 Uhr möglich.
- 3.2.2 Der Einsatz von Baugeräten oder Autokränen mit grösseren Höhen muss durch die Bau- oder die Kranfirma mindestens drei Arbeitstage im Voraus dem Zonenschutz gemeldet werden.
- 3.2.3 Dem BAZL sind allfällige über den Sicherheitszonenplan hinausragende Baugeräte via Zonenschutz als Luftfahrthindernisse zu melden, wobei der Nachweis zu erbringen ist, dass die CNS-Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist der Einfluss der gemeldeten Baugeräte auf die Flugoperation (IFR-Flugverfahren) zu analysieren.

3.3 *Auflagen der Kantonspolizei*

- 3.3.1 Die Verkehrswege auf der Glattstrasse sind jederzeit freizuhalten.
- 3.3.2 Temporäre Änderungen der Verkehrswege in den betroffenen Bereichen sind der Kantonspolizei frühzeitig bekannt zu geben.
- 3.3.3 Bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder Feststellungen im Baubereich (Umzäunung) muss die FZAG sicherstellen, dass die Einsatzzentrale der Flughafenpolizei unverzüglich informiert wird.
- 3.3.4 Im Nahbereich der Umzäunung dürfen keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden.

3.4 *Auflagen zum Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

Sämtliche abschliessbare Gerätschaften, Bedienungen, Steuerungen etc. müssen dem Schliesskonzept der FZAG (technische Schliessung) entsprechen.

3.5 *Auflagen zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

- 3.5.1 Gebäude und andere Konstruktionen sind so zu gestalten, dass sie bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung den auftretenden Belastungen und Beanspruchungen standhalten. Es sind Baumaterialien zu verwenden, die nicht zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen.
- 3.5.2 Sämtliche Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude müssen entsprechend ihrer Verwendung ausreichend natürlich und künstlich beleuchtet sein.

- 3.5.3 Der Betreiber hat den Arbeitnehmenden alle nötigen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber hat die Benutzung und Instandhaltung der PSA zu überwachen.
- 3.6 *Auflagen zum Umwelt- und Naturschutz*
- 3.6.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, sind die im technischen Bericht vorgeschlagenen Massnahmen bei der Realisierung des Projekts umzusetzen.
- 3.6.2 Sollte sich die Qualität der Abwässer durch den Einsatz von zusätzlichen Brandübungsstoffen verändern, sind die Einleitungen bzw. die Entsorgungswege neu zu beurteilen.
- 3.6.3 Sollte sich anlässlich von Kontrollen zeigen, dass die Abwasserqualität den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, oder sollte es sich sonst als notwendig erweisen (z. B. Beeinträchtigungen des Kläranlagenbetriebes, Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen), sind entsprechende Sanierungsmassnahmen vorzunehmen.
- 3.6.4 Der Kontrollschacht im Brandbeckenbereich 3 muss mit einem dichten und verschraubten Deckel versehen werden.
- 3.6.5 Verschmutztes Brandwasser aus dem Löschwasserstapelbecken darf nicht in die Regen- und Versickerungsleitungen gedrückt werden, entsprechende Massnahmen sind vorzusehen.
- 3.6.6 Im Übungsbetrieb ist der Schieber 21 immer in Richtung Brandwasserstapelbecken zu öffnen.
- 3.6.7 Die Auffangwanne im Gefahrstoffcontainer muss mindestens den Inhalt des grössten gelagerten Gebindes aufnehmen können.
- 3.6.8 Das Rückhaltevolumen im abflusslosen Schacht auf dem Güterumschlagplatz ist auf 1000 Liter zu bemessen.
- 3.6.9 Die Absicherungsvorrichtungen (Schieber, Rückhalteschächte, Brandwannen, Schachtabdeckungen, Steuergeräte) sind regelmässig zu warten und auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
- 3.6.10 Nach Fertigstellung des Umbaus ist durch das AWEL, Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe eine Ausführungskontrolle durchzuführen.
- 3.6.11 Alle Schmutz- bzw. Mischabwasserkanäle und Behälter zur Lagerung von Abwasser sind auf ihren baulichen Zustand und auf ihre Dichtheit zu prüfen. Allfällige Schäden sind zu beheben.

- 3.6.12 Dem AWEL sind nach der Fertigstellung die Ausführungsunterlagen (Pläne, Betriebs- und Wartungsanleitung) in elektronischer Form abzugeben.
- 3.6.13 Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten.
- 3.6.14 Für die Brandübungen sind als Brennstoff ausschliesslich Propangas und Kerosin zu verwenden.
- 3.6.15 Die FZAG hat vor Baubeginn die nötigen Untersuchungen über Belastungen mit PFAS (PFOS / PFOA) durchzuführen. Sollte verschmutztes Material gefunden werden, ist es gemäss dem GEK unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der VEVA, zu entsorgen.
- 3.6.16 Nach Abschluss der Analysen ist dem BAZL z. H. des BAFU ein Kurzbericht mit den Analyseergebnissen einzureichen. Das UVEK empfiehlt der FZAG, spätestens bei Vorliegen der Ergebnisse aus den Untersuchungen mit dem BAFU Kontakt aufzunehmen, um bilateral zu klären, ob im Rahmen des BAFU-Projekts in der näheren Umgebung des Brandübungsplatzes weitere Untersuchungen durchgeführt werden sollen und ggf. die Modalitäten dafür zu klären.
- 3.6.17 Sollten im Projektperimeter hohe Belastungen mit PFAS (PFOS / PFOA) festgestellt werden, ist das BAZL umgehend darüber zu informieren.
- 3.6.18 Das UVEK behält sich in diesem Fall vor, in Abstimmung mit dem BAZL, dem BAFU und dem AWEL weitere Massnahmen festzulegen.
- 3.6.19 Bei der Entsorgung und Verwertung der Bauabfälle ist nach dem GEK vorzugehen.
- 3.6.20 Nach Abschluss der Bauarbeiten muss die FZAG dem UVEK auf Verlangen nachweisen, dass die angefallenen Abfälle VVEA-konform entsorgt wurden.

4. Entgegenstehende Anträge

Entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

5. Gebühren

- 5.1 Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

- 5.2 Die Gebühr für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 1784.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die KOBÜ.
- 5.3 Die Gebühr der Gemeinde Oberglatt beträgt Fr. 700.–; die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde.
- 5.4 Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

6. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation



i. A. Christian Hegner, Direktor
Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.